

# Hundesteuersatzung

der Gemeinde Schönau  
vom 04. Mai 2006

1. Änderung zum 01. Juni 2015



Auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 1 des  
Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt  
die Gemeinde Schönau folgende  
Hundesteuersatzung

# Inhaltsübersicht:

<b>Abschnitt</b>	<b>Abschnittbezeichnung</b>
§ 01	Steuertatbestand
§ 02	Steuerfreiheit
§ 03	Steuerschuldner, Haftung
§ 04	Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
§ 05	Steuermaßstab und Steuersatz
§ 06	Züchtersteuer
§ 07	Allgem. Bestimmungen zur Steuerbefreiung
§ 08	Entstehen der Steuerpflicht
§ 09	Fälligkeit der Steuer
§ 10	Hundesteuermarken
§ 11	Anzeigepflichten
§ 12	Inkrafttreten

## **§ 01 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im gesamten Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend für die Erhebung der Steuer ist das Kalenderjahr.

## **§ 02 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich öffentliche Aufgaben erfüllen.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.

## **§ 03 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes; Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 04**

### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist; Mehrbeträge werden nicht erstattet. Die Nachweispflicht für die Steueranrechnung liegt beim Hundehalter; der Nachweis ist bis spätestens bis zum Ende des laufenden Steuerjahres zu erbringen.

## **§ 05**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund je Jahr,  
mit Ausnahme der Hunde nach Absatz 2  
**30,00 €**
- (2) Für die Haltung von Kampfhunden wird eine besondere Hundesteuer erhoben.
- (3) Die besondere Steuer nach Absatz 2 beträgt  
**250,00 €**
- (4) Die besondere Steuer wird erhoben für alle Hunde , die nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit erfasst sind.

## **§ 06 Züchtersteuer**

Eine Steuerermäßigung für Hundezüchter wird nicht eingeräumt.

## **§ 07 Allgemeine Bestimmungen zur Steuerbefreiung**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung (§ 2) sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Die Gründe für eine Steuerbefreiung müssen vom Halter nachgewiesen werden. Die Steuerbefreiung kann nur für den Hund beansprucht werden, für den der Nachweis vorliegt.

## **§ 08 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 09 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden anzeigepflichtigen Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für die erstmalige Ausgabe der Hundesteuermarke ist ein einmaliger Betrag von **5,00 €** zu entrichten.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken nach Maßgabe dieser Satzung ausgeben.

- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Die Hundesteuer ist solange zu entrichten, solange die Beendigung der Hundehaltung nicht angezeigt und die Steuermarke nicht zurückgegeben ist.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über drei Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes kann die Gemeinde ein Hundezeichen ausgeben; die Beschaffungskosten der Hundezeichen sind vom Hundehalter zu tragen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) ist verpflichtet den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Tatbestände einer Steuerbefreiung sind alljährlich vom Hundehalter unaufgefordert nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, wird die Steuer festgesetzt.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, oder ändern sie sich, so hat der Hundehalter dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft. Sie ersetzt in § 5 Abs. 1 den bisherigen Steuersatz aus der Satzung vom 01. Januar 2006 in der Fassung vom 04. Mai 2006.

Schönau, 07. Mai 2015

Gemeinde Schönau

i.V. Michael Noder  
Geschäftsleiter

(Siegel)

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Die amtliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung erfolgte am 08.05.2015 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.  
Die Anschläge wurden angeheftet am 08.05.2015  
und wieder abgenommen am 26.05.2015
2. durch Hinweis im Gemeindeinformationsblatt vom 08.05.2015

Schönau, 28.05.2015

Gemeinde Schönau

Michael Noder  
Geschäftsleiter